Dorferneuerung Jugenheim

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

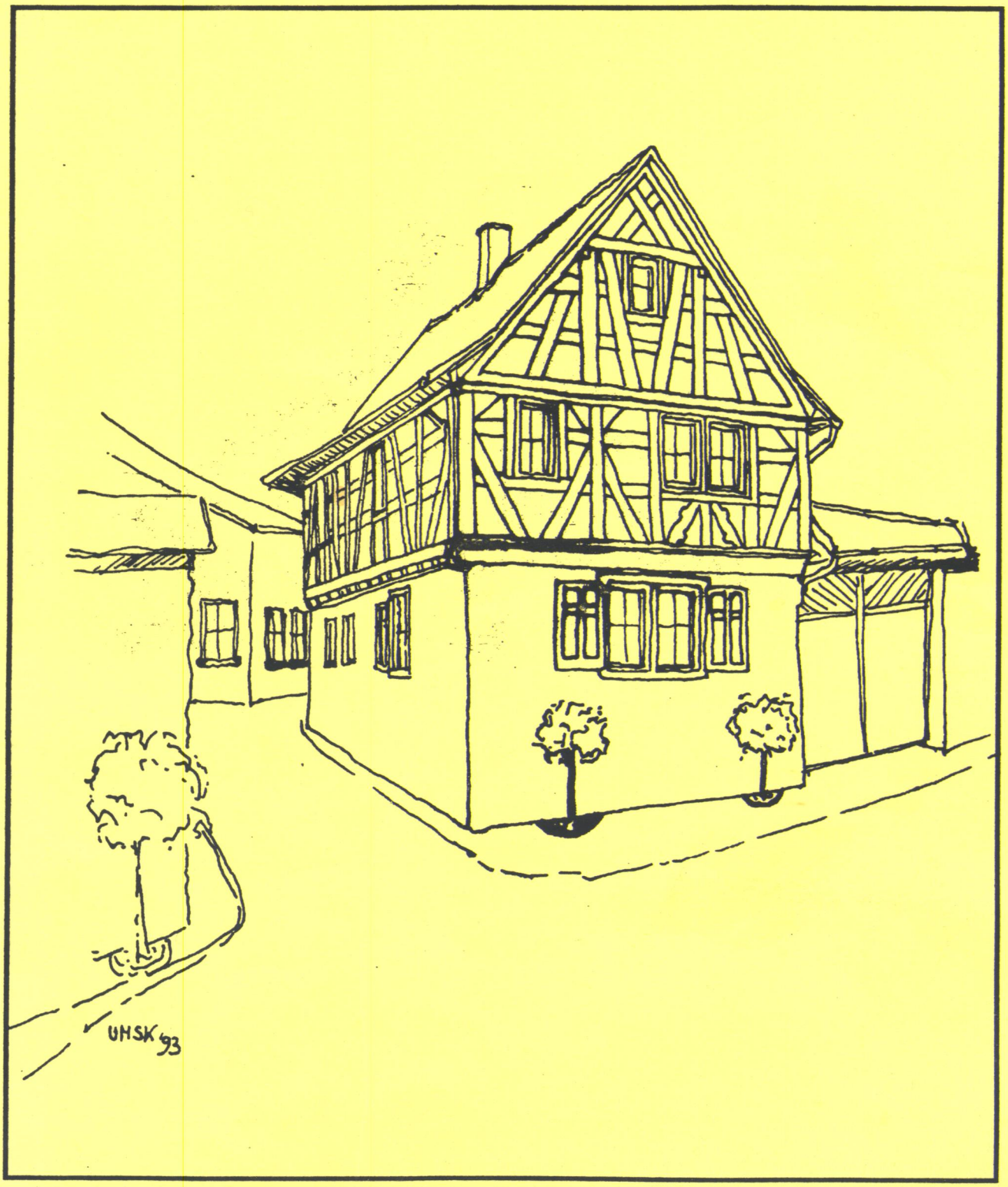

Titelbild:
Ein Beispiel für eine besonders gelungene Renovierungsmaßnahme, das Anwesen *Edelsberg 2*

Entwurf: Dr. Herbert Glietsch
Beratung, Titelbild: Dipl. Des. FH Uta Maria Schmidt-Kuhn
Gestaltung: Manfred Loch

Das Bildmaterial ist im wesentlichen einschlägigen Veröffentlichungen der Gemeinden Bodenheim und Wackernheim entnommen, für deren Einverständnis wir herzlich danken.

Liebe Jugenheimer Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Im Januar 1993 ist nun unsere Erhaltungs- und Gestaltungssatzung in Kraft getreten.
Mit ihrer Hilfe wollen wir erreichen, daß der Ortskern von Jugenheim sein charakteristisches, unverwechselbares Aussehen und seinen dörflichen Charme behält. Dadurch sollen Lebensqualität und Wohnwert für die Einwohner, ebenso aber die Attraktivität des Ortes für auswärtige Besucher, erhalten und gesteigert werden. Umbau- und Renovierungsmaßnahmen von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gehöften müssen, um diesen Zielen gerecht zu werden, behutsam erfolgen.
Einerseits soll natürlich den heutigen Bedürfnissen von Wohnen und Freizeit Rechnung getragen werden; andererseits soll der ursprüngliche Charakter der einzelnen Gebäude und damit des Ortsbildes bewahrt werden. Wesentlich hierfür ist, daß bei Baumaßnahmen die ortstypischen Bauformen und Materialien erhalten bleiben und nicht durch sogenannte "moderne Elemente" überdeckt und verfremdet werden.

Wie sehr diese Ziele inzwischen auch innerhalb des Ortes akzeptiert und mitgetragen werden, zeigt sich an zahlreichen Beispielen für außerordentlich gelungene Renovierungsmaßnahmen.
Sie haben das Ortsbild deutlich positiv beeinflußt. Z.T. mögen solche positiven Veränderungen auf die Beratung unseres Dorferneuerungsplaners zurückgehen, auf die ich auch an dieser Stelle - im Interesse des Ortes aber auch der betroffenen Bauherren selbst - noch einmal ausdrücklich hinweisen möchte. Aufgrund eines Rahmenvertrages mit der Gemeinde führt unser Dorferneuerungsplaner Beratungen zu Umbau- und Renovierungsmaßnahmen im alten Ort durch, und sei es auch nur hinsichtlich der Farbgebung für einen neuen Fassadenanstrich. Diese Beratungen sind für die Bauherren kostenlos! Nutzen Sie bitte diese Möglichkeit!

Ein weiterer Hinweis ist wichtig: Auch private Baumaßnahmen (vgl. S. 27) im alten Ortsbereich, die geeignet sind, die Ziele der Dorferneuerung zu verwirklichen, können durch öffentliche Mittel gefördert werden. Der maximale Zuschuß beträgt derzeit 40.000,- DM.

Zu Ihrer Information ist nachfolgend der Text der Erhaltungs-und Gestaltungssatzung abgedruckt.
Auf der dem Text jeweils gegenüberliegenden Seite finden Sie Bildbeispiele, die die Satzungsbestimmungen verdeutlichen sollen und aus denen Sie ersehen können, welche Gestaltungen positiv zu bewerten sind und für welche dies nach unserer Auffassung nicht zutrifft.

Arbeiten Sie bitte alle daran mit, daß unser Dorf so unverwechselbar und liebenswert bleibt, wie wir es kennen, und daß bei Baumaßnahmen noch weitere Verbesserungen erreicht werden können.

Sprechen Sie uns oder die Fachbehörden bitte an, wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben. Die Ortsgemeindeverwaltung ist zu den Sprechstundenzeiten zu erreichen unter der Telefonnummer 1488.

Jugenheim, im März 1993

Herbert Glietsch

Dr. Herbert Glietsch
Ortsbürgermeister

Satzung der Ortsgemeinde Jugenheim zum Schutze der Eigenart des historischen Ortskerns

(Erhaltungs- und Gestaltungssatzung)

Präambel

Die Vorschriften dieser Satzung dienen der Erhaltung und Gestaltung des gewachsenen charakteristischen Ortsbildes im historischen Kern der Ortsgemeinde Jugenheim. Es ist der Sinn dieser Satzung, dafür zu sorgen, daß die ortsbildprägende Bausubstanz nicht zerstört wird und sowohl Veränderungen als auch Neubauten in ihren wesentlichen Gestaltungsmerkmalen einem charakteristischen historischen Gebäudetyp entsprechen. Sie müssen sich in ihre Umgebung einfügen, so daß der historische Charakter des Ortsbildes nicht beeinträchtigt bzw. wieder hervorgehoben wird.

Diese Satzung soll auch die wenig auffällige Bausubstanz und die Straßen- und Platzräume schützen, die den Gesamtwert des Ortsbildes und die gewachsenen baulichen Strukturen ausmachen.

Zur Erreichung dieses Zieles hat die Gemeinde einen Dorferneuerungsplan erstellt, der konkrete Vorschläge und Hinweise über das Bedeutungspotential, Ensemblebereiche usw. enthält.

Den Bürgern muß bewußt gemacht werden, daß die Summe kleinster und "unbedeutender" Änderungen zu einer schleichenden Entwertung des Ortsbildes führen kann, wenn es an einer Richtschnur fehlt.

Die Satzung trifft innerhalb ihres Geltungsbereiches (Anlage 1) Festsetzungen über

1. die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des historischen Ortskerns;

2. die besonderen Anforderungen gestalterischer Art und baulicher Anlagen und Werbeanlagen

3. die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

4. die Einführung der Genehmigungspflicht für genehmigungsfreie Maßnahmen nach der LBauO

5. die Verringerrung der in § 8 Abs. 6 und 7 LBauO vorgeschriebenen Maße.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Jugenheim hat aufgrund der §§ 172-174 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S. 2253, zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990, BGBl.II S. 889, 1122) und aufgrund des § 86 Abs. 1, 3 und 4 LBauO für Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991, GVBl. S. 118), in Verbindung mit § 24 GemO Rheinland-Pfalz in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Beispiel:

"Äußere Gestaltung/Gebäudefassaden"

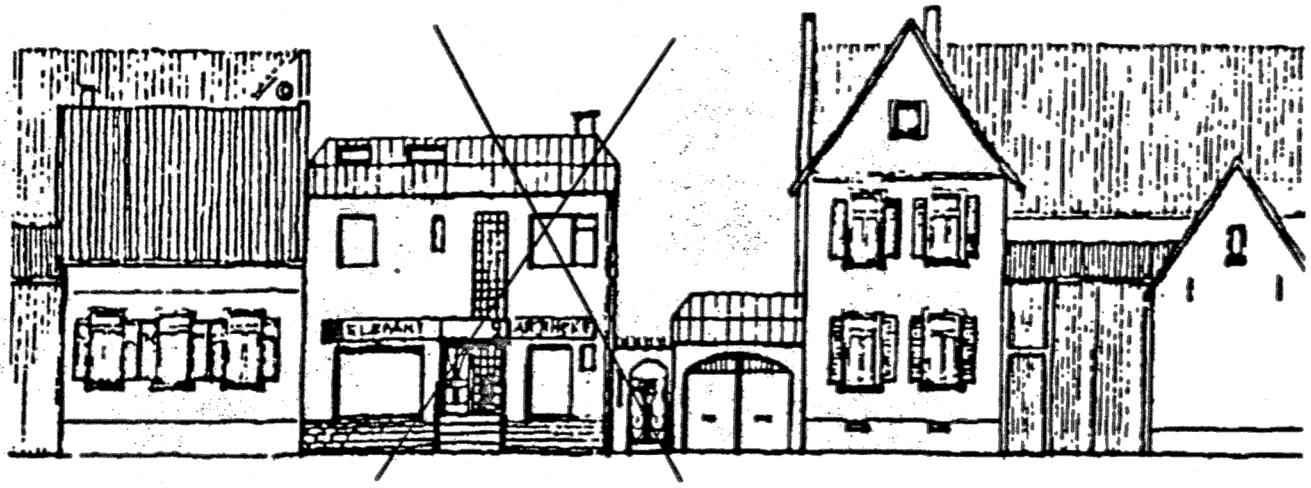

Nicht an die Umgebungsbebauung angepaßte Schließung einer Baulücke.

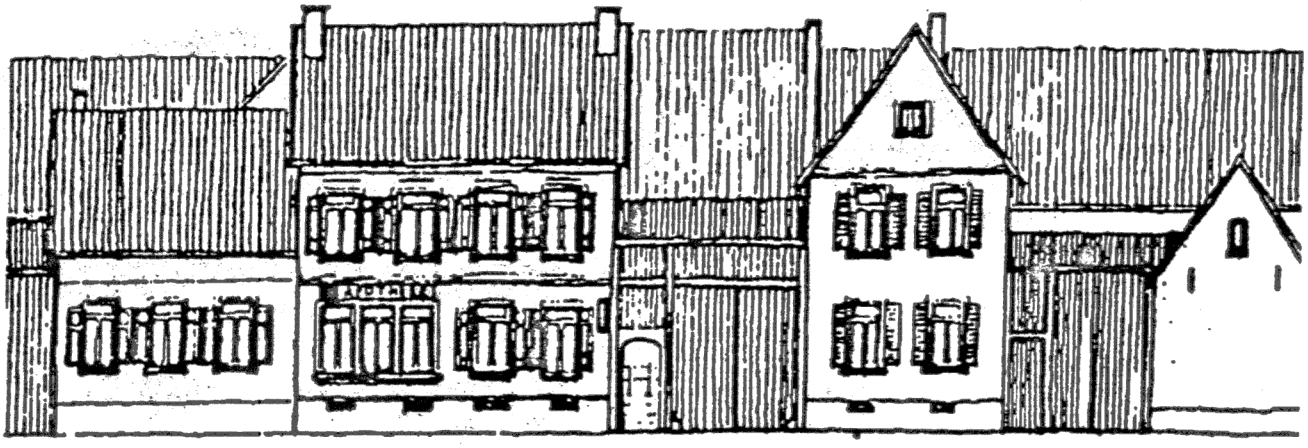

Dorfgerechte Gebäudegestaltung mit richtiger Gliederung der Baustruktur; störungsfreie Einfügung in das vorhandene Straßenbild.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung bezieht sich auf die Ortslage, die in der als Anlage beigefügten verkleinerten, unmaßstäblichen Katasterkarte (Anlage 1) von der schwarz markierten Begrenzungslinie umschlossen ist.
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Grundsatz

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt ist der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie deren Errichtung im Geltungsbereich der Satzung genehmigungsbedürftig.
Die Versagung der Genehmigung richtet sich nach § 172 (3) BauGB. Hier heißt es: "... die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird".

(2) Die Bauwerke, die hier den Maßstab bilden, sind als Anlage zu dieser Satzung in einer Auflistung unter dem Stichwort "Kulturdenkmäler in Jugenheim" erfaßt (Anlage 2).
Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Abstandsflächen (§8 LBauO)

Zur Wahrung des historischen Ortsbildes kann im Einzelfall gestattet werden, daß die in §8 der LBauO von Rheinland-Pfalz festgelegten Maße unterschritten werden.

§ 4

Äußere Gestaltung

Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Unterhalts-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die optisch nach außen in Erscheinung treten, sind bezüglich ihrer Gestaltung, Konstruktion, Materialauswahl und Farbgebung so auszuführen, daß sie sich in das historische Bild des Ortskerns einfügen.

Beispiel:

"Äußere Gestaltung/Gebäudefassaden"

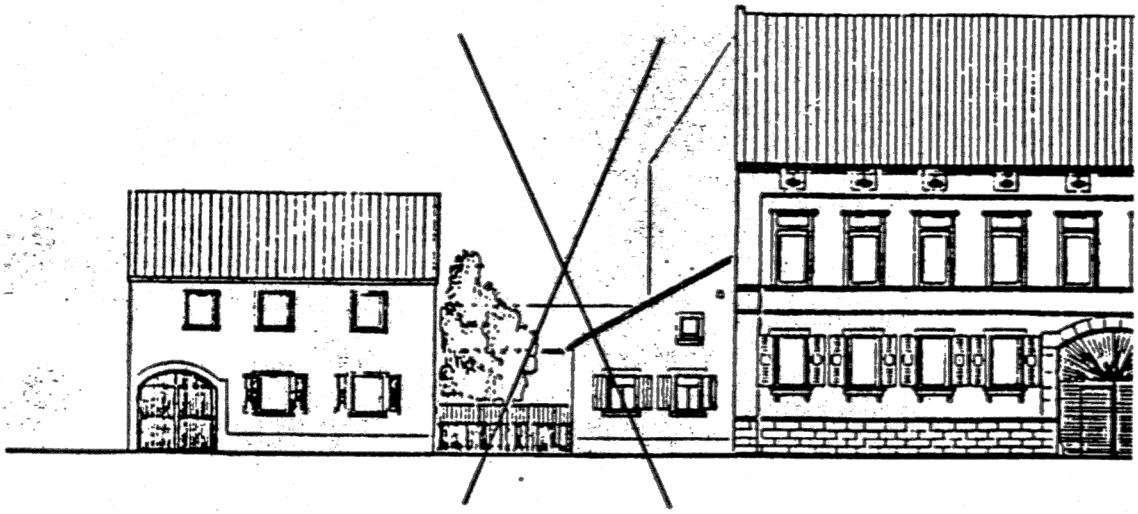

Nicht an die Umgebungsbebauung angepaßte Schließung einer Baulücke

Baulückenschließung mit dorfgerechtem Gebäude:
Störungsfreie Einbindung in das vorhandene Straßenbild

§ 5

Gebäudefassaden

(1) Gestaltung und Farbe der Außenfassaden müssen so gewählt werden, daß sie dem ursprünglichen Charakter (bezüglich Bauzeit) des Hauses entsprechen und sich in die umgebende historische Bebauung einfügen. Fachwerkgebäude oder sonstige schutzwürdige Außenfassaden (Anlage 2) dürfen nicht verputzt oder verkleidet werden, es sei denn, die Fassade ist nach Lage, Art und Zustand aus städtebaulicher und denkmalpflegerischer Sicht weder als Einzelobjekt noch für das städtebauliche Gesamtbild von Bedeutung. Ausgenommen davon sind Maßnahmen, die eine Verbesserung der städtebaulichen Eigenart zum Ziel haben.

(2) Folgende Materialien sind bei der Außenwandgestaltung unzulässig:
- polierter und geschliffener Kunststein
- glänzende keramische Platten und Fliesen
- glänzende Metallelemente für Türen und Fenster
- stark strukturierte Putze
- Verkleidung von Fassaden und Fassadenteilen mit Kunststoff, Faserbaustoffen z.B. Kunstschiefer, emaillierten und lackierten Fassadenelementen sowie Alu- und Bitumenplatten
- Glasbausteine, die vom Straßenraum aus sichtbar sind
- Fachwerkimitationen/ Aufdoppelungen.

Fassaden sind als Putzflächen, Sichtmauerfassaden (Naturstein-, Bruchstein- oder Ziegelmauerwerk) oder in denkmalpflegerisch begründbaren Fällen als Sichtfachwerk zu konzipieren. Dabei sind die Gefache einer Sichtfachwerkfassade holzbündig und glatt zu verputzen. Strukturputze sind generell zu vermeiden. Die Farbgebung soll sich - soweit nachweisbar- am historischen Farbbefund orientieren.

Beispiel:

"Äußere Gestaltung/Gebäudefassaden"

Fassade nicht an die Umgebungsbebauung angepaßt

Fassadenrenovierung unter Beachtung der Umgebungsbebauung (Ensemblewirkung)

§ 6

Wandöffnungen

(1) Fenster
Beim Einbau neuer Fenster ist auf den historischen Charakter des Gebäudes Rücksicht zu nehmen. Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden. Andere Formate sind zulässig, wenn durch eine senkrechte Unterteilung, durch gemauerte Stützen oder in optisch gleichwirkender Weise gesichert ist, daß die Öffnung als Mehrzahl (zwei oder mehrere) stehender Rechtecke wahrnehmbar wird. Sonderformate wie Rundbögen oder Quadrate sind als Ausnahmen zulässig, wenn die Flächen der Öffnungen nicht mehr als 0,6 qm betragen.
Glasscheiben über 1,20 m Höhe sind durch Sprossen zu unterteilen.
Silber- oder bronzefarbig eloxierte Metallfenster sind nicht zulässig, ebenso Glasbausteine auf allen von der Straße aus einsehbaren Gebäudeseiten.

(2) Schaufenster
Seite 12

(3) Die Vergrößerung und Herstellung von Fenstern in Fachwerkgebäuden ist an der vorhandenen Struktur des Fachwerks auszurichten.
Dies gilt nur bei ungestörten Fachwerkkonstruktionen. Fachwerke, die in ihrer Originalkonstruktion nicht mehr vorhanden sind, sind bei Sanierungen möglichst wieder herzustellen.

(4) Rollädenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein. Im übrigen soll dem Einbau von Klappläden der Vorzug gegeben werden. Vorhandene Klappläden sind zu erhalten. Markisen dürfen an Schaufenstern nur angebracht werden, wenn diese nicht als Korbmarkisen konstruiert sind und keine grellen Farben verwendet werden.

(5) Haustüren, Garagen- und Hoftore
Seite: 14

Beispiel:

"Wandöffnungen/Fenster"

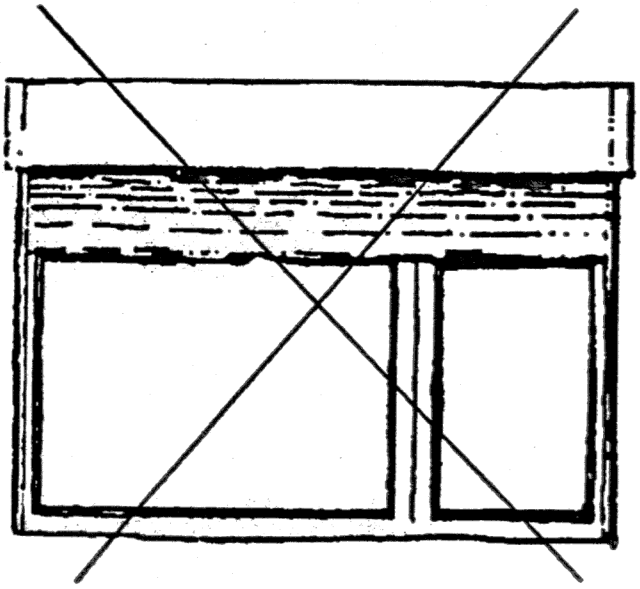

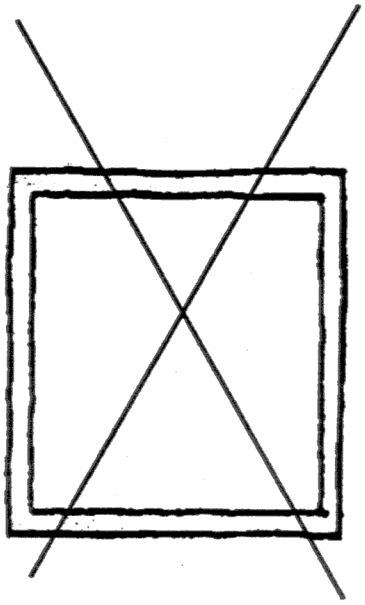

Im alten Ortsteil untypische Fensterformen und Rolläden

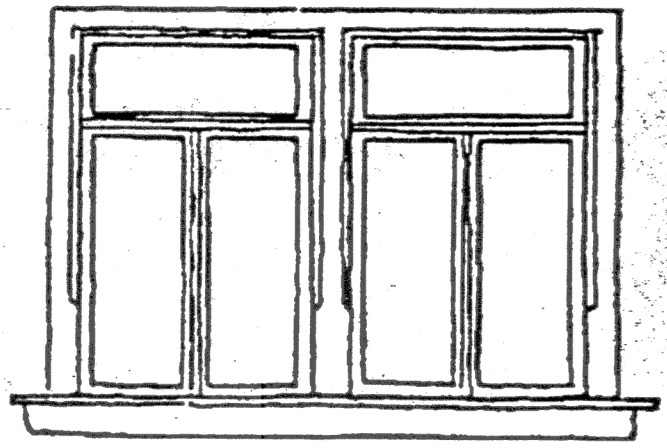

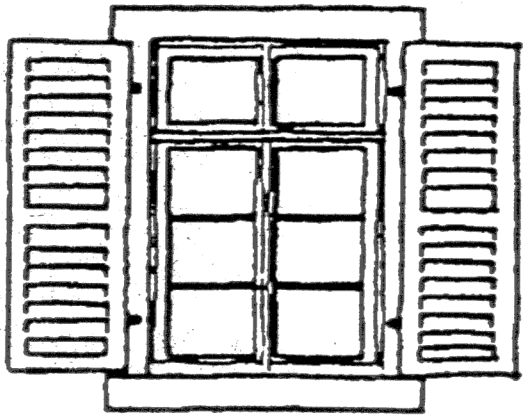

Im alten Ortsteil typische senkrechte Fensterformate mit Sprossenteilung

§ 6

Wandöffnungen

(1) Fenster
Seite 10

(2) Schaufenster
Für Schaufenster ist ein stehendes Format zu wählen. Notwendige größere Schaufensterflächen sind durch ausgebildete Stützen, die auf die Fensterachsen des Hauses Rücksicht nehmen sollen, zu unterteilen.

(3) Die Vergrößerung und Herstellung von Fenstern ...
Seite 10

(4) Rolladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein. Im übrigen soll dem Einbau von Klappläden der Vorzug gegeben werden. Vorhandene Klappläden sind zu erhalten. Markisen dürfen an Schaufenstern nur angebracht werden, wenn diese nicht als Korbmarkisen konstruiert sind und keine grellen Farben verwendet werden.

(5) Haustüren, Garagen- und Hoftore
Seite16

Beispiel:

"Wandöffnungen/Schaufenster"

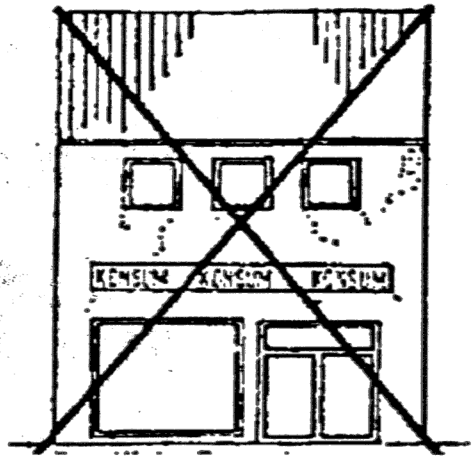

Schaufenstergestaltung, die nicht auf den Rhythmus der Fassade abgestimmt ist

Schaufenstergestaltung mit kleineren unterteilten Fensterflächen,
auf den Rhythmus der Fassade abgestimmt.

§ 6

Wandöffnungen

(1) Fenster
Seite 10

(2) Schaufenster
Seite 12

(3) Die Vergrößerung und Herstellung von Fenstern...
Seite 10

(4) Rolladenkästen...
Seite 10

(5) Haustüren, Garagen- und Hoftore
Haustüren von besonderem handwerklichen und von künstlerischem Wert sind zu erhalten.

Für die Türen sind Holztüren mit Rahmen und Füllung oder aufgedoppelte Holztüren zu verwenden. Integrierte Glasscheiben bis zu 20 % der Gesamtfläche sind zulässig.

Garagentore sind als Doppelflügeltore aus Holz auszubilden. Mit Holz aufgedoppelte Schwing- und Sektionaltore können zugelassen werden. Hoftore sind aus Holz herzustellen. Ausnahmen wie z.B. mit Holz verkleidete metallene Traggerüste können im Einzelfall gestattet werden. Weiterhin sind historische oder an ortstypische historische Vorbilder angelehnte schmiedeeiserne Tore zulässig.

Beispiel:

"Wandöffnungen/Haustüren"

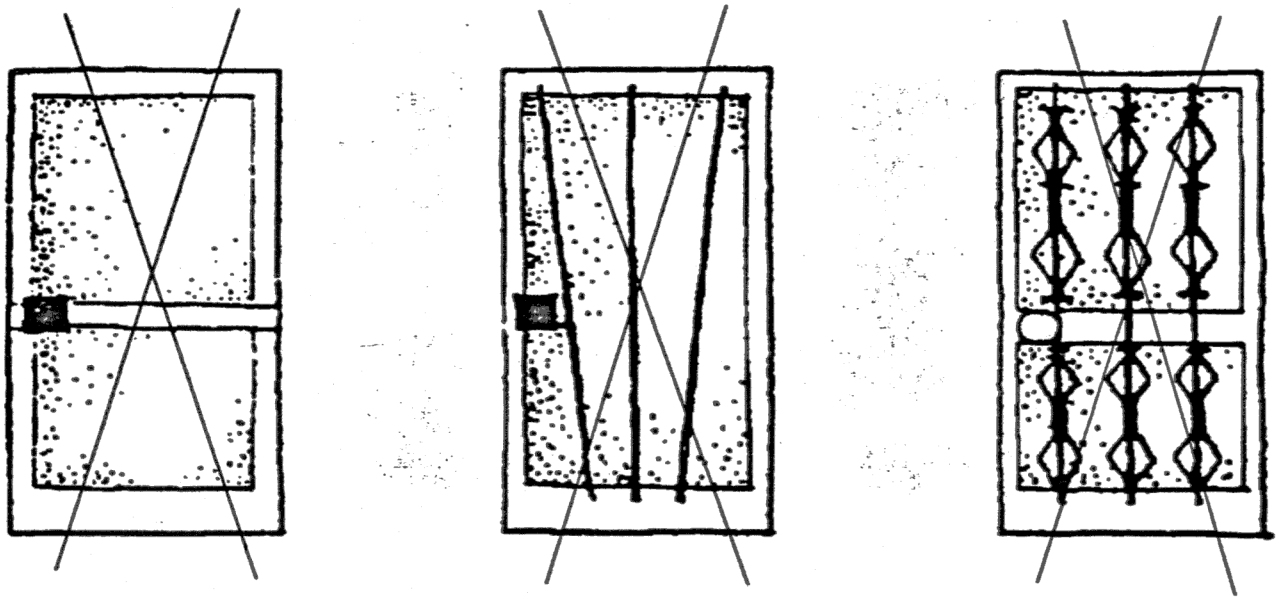

Im alten Ortsteil untypische Türen aus Metall, Kunststoff und Glas

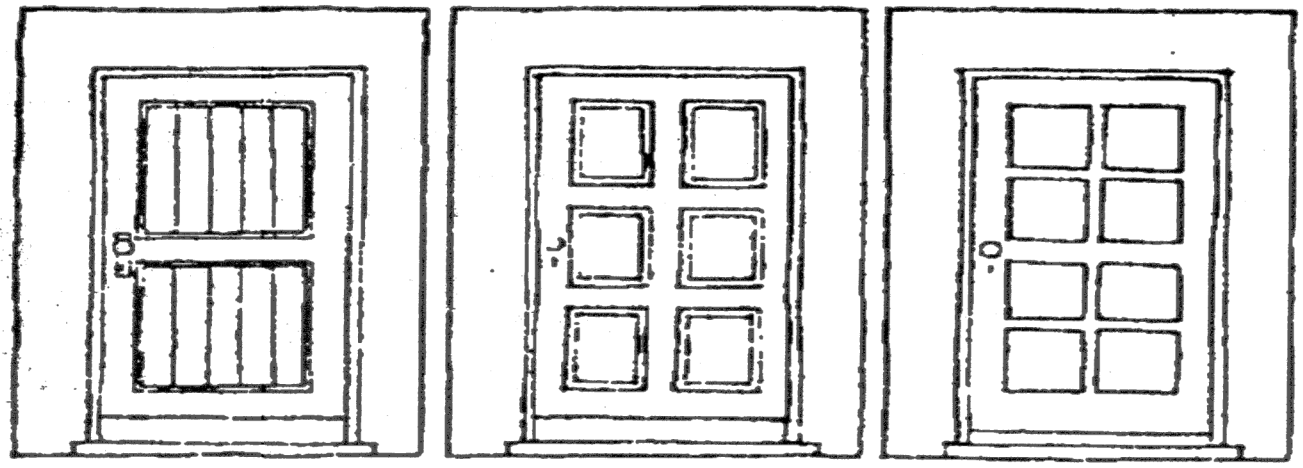

Positive Gestaltungsmöglichkeiten für neue Holztüren

§ 6

Wandöffnungen

(1) Fenster
Seite 10

(2) Schaufenster
Seite 12

(3) Die Vergrößerung und Herstellung von Fenstern...
Seite 10

(4) Rollädenkästen ..
Seite 10

(5) Haustüren, Garagen- und Hoftore
Haustüren von besonderem handwerklichen und von künstlerischem Wert sind zu erhalten.

Für die Türen sind Holztüren mit Rahmen und Füllung oder aufgedoppelte Holztüren zu verwenden. Integrierte Glasscheiben bis zu 20 % der Gesamtfläche sind zulässig.

Garagentore sind als Doppelflügeltore aus Holz auszubilden. Mit Holz aufgedoppelte Schwing- und Sektionaltore können zugelassen werden. Hoftore sind aus Holz herzustellen. Ausnahmen wie z.B. mit Holz verkleidete metallene Traggerüste können im Einzelfall gestattet werden. Weiterhin sind historische oder an ortstypische historische Vorbilder angelehnte schmiedeeiserne Tore zulässig.

Beispiel:

"Wandöffnungen/Garagen- und Hoftore"

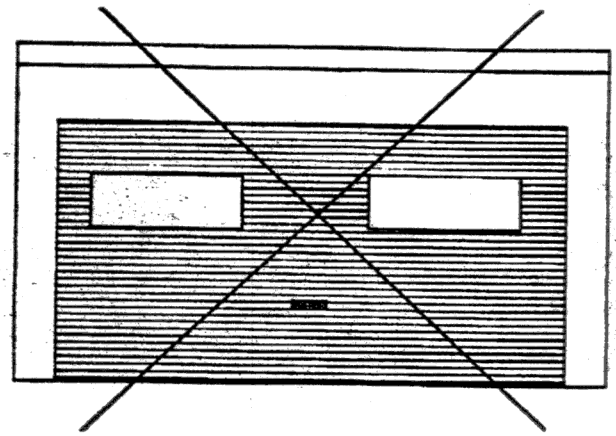

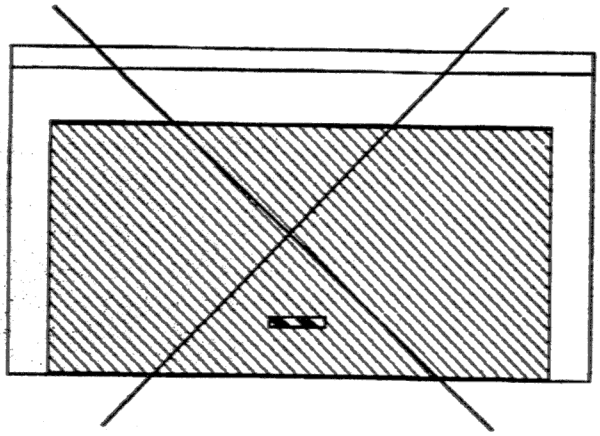

Im alten Ortsteil untypische Garage mit Flachdach und Metalltor

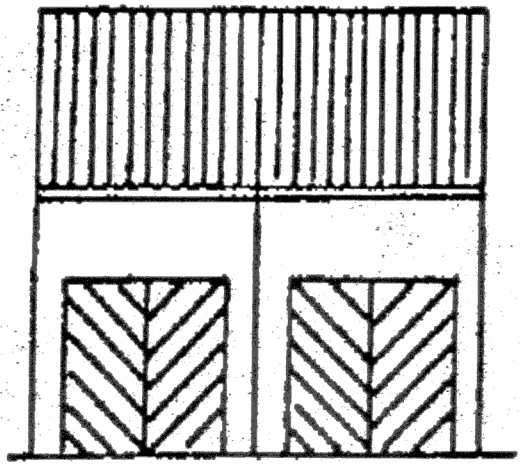

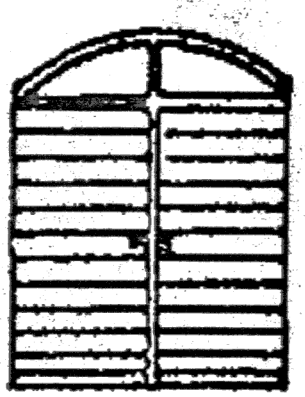

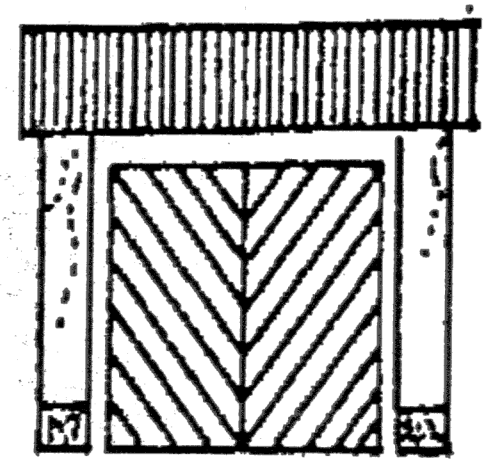

Garage mit Satteldach und Holztoren; Hoftore aus Holz

§ 7

Dächer

(1) Dachform und Dachneigung
Zur Erhaltung der Dachlandschaft sind Dächer von Haupt- und Nebengebäuden als Satteldächer auszuführen. Als Abschluß von geschlossenen Häuserzeilen und bei Eckhäusern können als Ausnahme auch Walm-, Krüppelwalm- oder Zeltdächer zugelassen werden.
Dächer von zurückliegenden Gebäudeteilen, die nicht an öffentlichen Straßen liegen, können ausnahmsweise als Flachdach ausgeführt werden, wenn sie als Terrasse begehbar und begrünt sind. Zulässig sind hier auch Pultdächer ab 10° Neigung. Bei Nebengebäuden und Garagen können Dächer ausnahmsweise als Flachdächer ausgeführt werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.
Dächer von Hauptgebäuden an öffentlichen Straßen müssen eine symmetrische Neigung von 40° bis 50° aufweisen. Bei Zeltdächern ist eine Neigung ab 30° möglich.

(2) Dachdeckung
Die Dacheindeckung darf nur in roter, rotbrauner oder lehmgelber Deckung erfolgen (Falz- oder Pfannenziegel, Biberschwänze usw). Für jede bauliche Anlage ist nur jeweils eine Ziegel bzw. Dachsteinart und -form zulässig.
Im Ausnahmefall ist Naturschiefer zulässig.
Großflächiges Material ist unzulässig.

(3) Dachfenster sind, sofern von der Straße einsehbar, als stehende Satteldachgauben auszubilden.
Vorhandene originale und stilgerechte Gauben sind zu erhalten. Dachgauben dürfen nicht mehr als 50 % der Trauflänge einnehmen und sind im einzelnen nicht breiter als die darunter liegenden Geschoßfenster auszubilden. Sind die darunter liegenden Geschoßfenster breiter als 1,40 m, so darf die Breite jeder Einzelgaube 1,40 m nicht überschreiten. Vom First ist ein Abstand von mindestens 0,50 m und vom Ortgang mindestens 1,00 m (bei Grenzbebauung 1,25m) einzuhalten.

Auf jeder Seite einer Dachfläche ist nur ein Zwerchhaus zulässig. Der First muß mindestens 0,30 m unter dem Hauptfirst liegen. Das Zwerchhaus muß vom Ortgang sowie von Dachgauben einen Abstand von jeweils mindestens 1,50 m einhalten. Die maximale Breite eines Zwerchhauses darf 3,00 m nicht überschreiten.

Dachflächenfenster von jeweils maximal 1 qm Öffnungsfläche (lichtes Maß) mit einer maximalen Breite von 0,75 m sind zulässig, wenn die Farbgebung der Rahmenkonstruktion der Dachfarbe entspricht und wo sie von öffentlichen Straßen nicht eingesehen werden können. Die Summe der Breiten der Dachflächenfenster darf nicht mehr als 50 % der Trauflänge betragen.

Dacheinschnitte zum öffentlichen Straßenraum sind unzulässig.

Beispiel:

"Dächer/Dachformen"

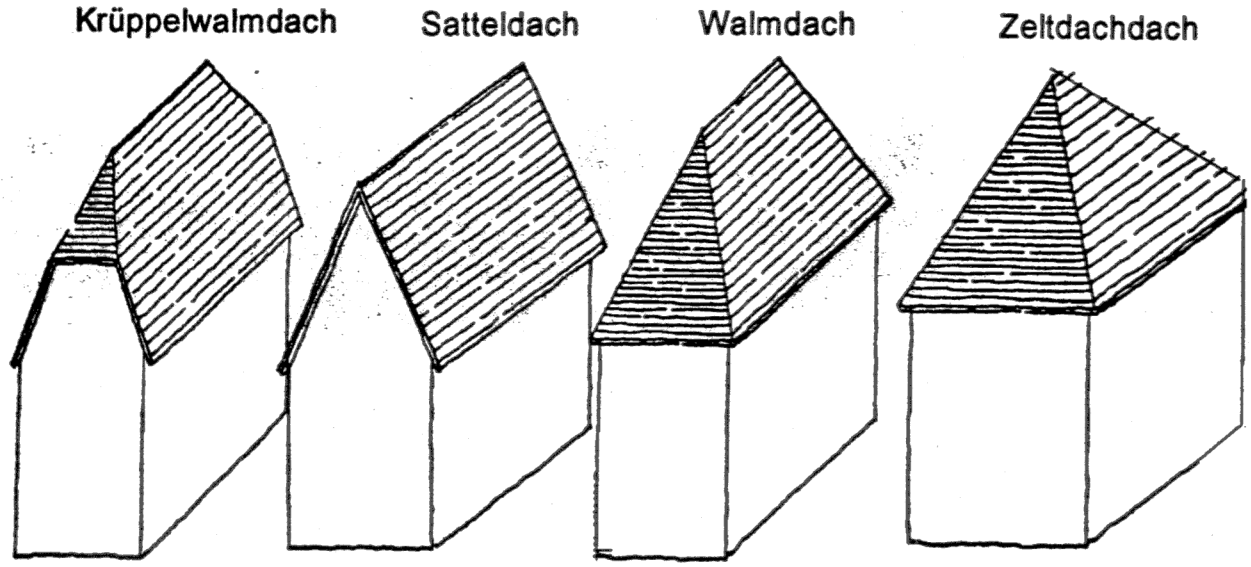

Belichtungsöffnungen in der Dachfläche

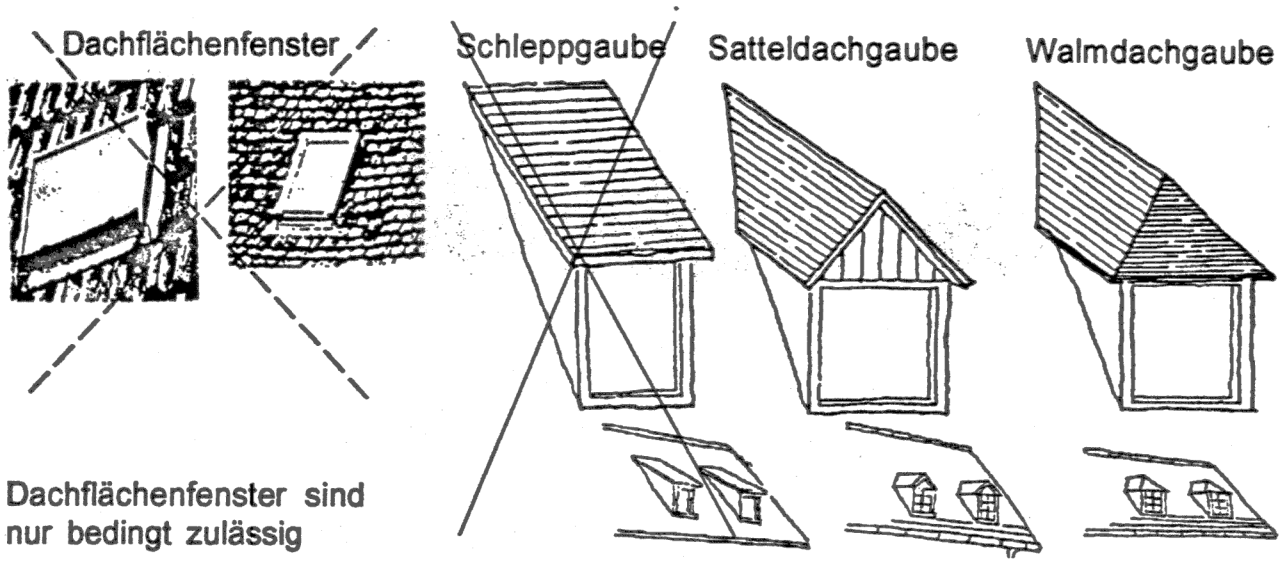

Dachflächenfenster sind nur bedingt zulässig

§ 8

Einzäunungen und Umfriedungen

Einfriedungen sind als Mauern, senkrechte Holzzäune oder Hecken herzustellen. Metallzäune, die nach örtlichen historischen Vorbildern konstruiert werden, sind als Ausnahme zulässig. Einfriedungsmauern sind mit Kalksandsteinen, Sandsteinen oder mit verputzten Oberflächen herzustellen.
Maschendrahtzäune sind nur innerhalb von Hecken zulässig.

Beispiel:

"Einzäunungen und Umfriedungen"

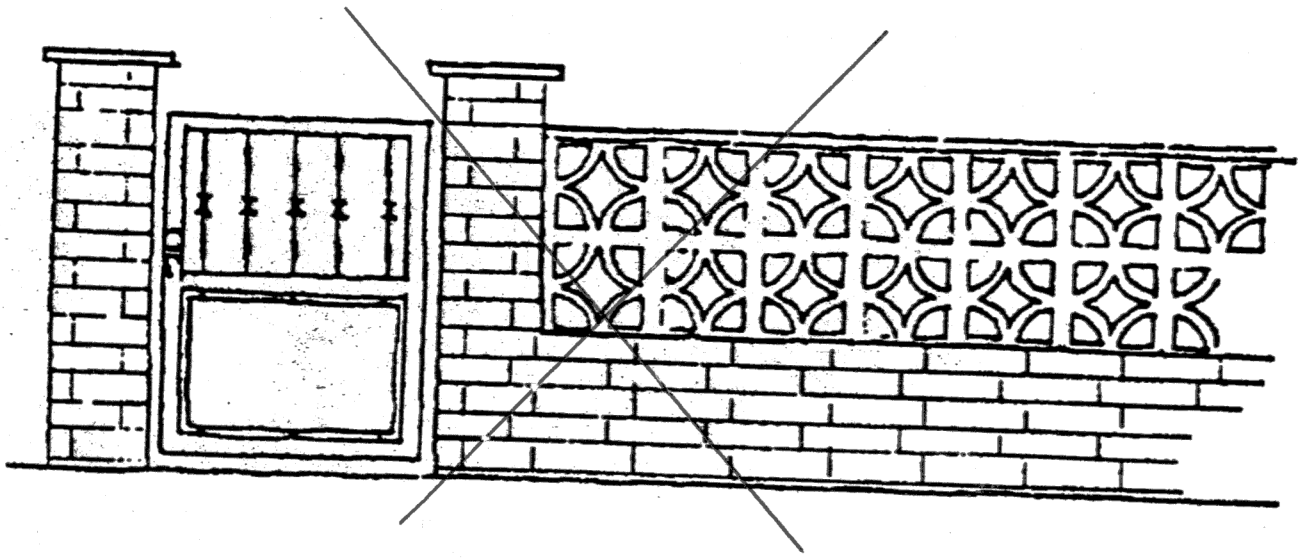

Im alten Ortsteil untypisches glasiertes Klinkermauerwerk
mit Betonformsteinen

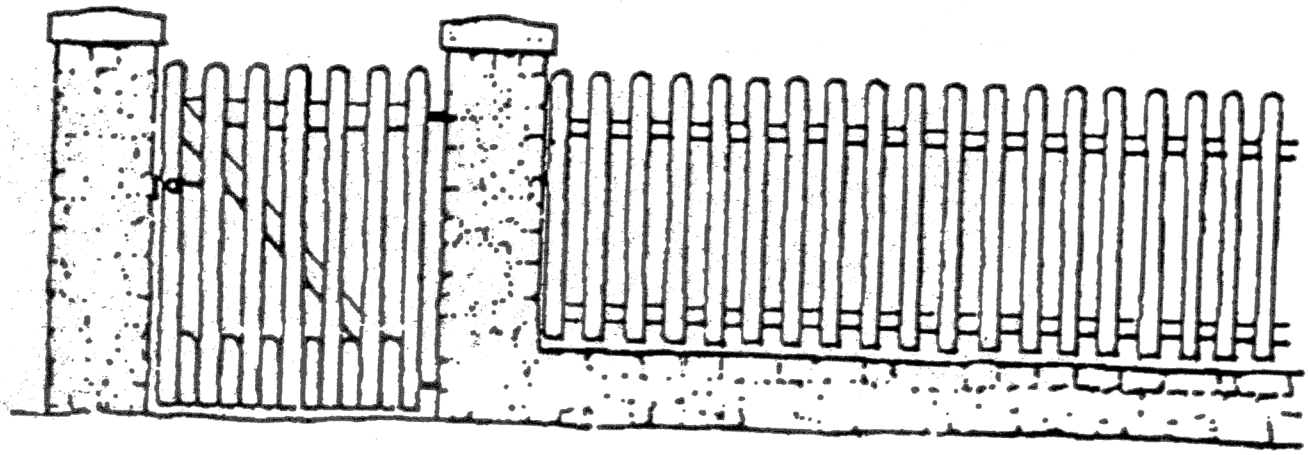

Bruchsteinsockelmauer mit Holzlattenzaun,
wegen der geschlossenen Bauweise in Jugenheim
nur vereinzelt anzutreffen

§ 9

Werbeanlagen und Automaten

(1) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung und in der Erdgeschoßzone zulässig, wobei in Ausnahmefällen auch eine solche Anlage in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses genehmigt werden kann, falls eine angemessene Werbung im Erdgeschoßbereich nicht möglich ist.

Unzulässig sind:

- Leuchtreklame mit Intervallschaltung
- Werbeanlagen in grellen, leuchtenden Farben, sowie sich bewegende Anlagen
- Werbeanlagen in einer Anordnung, die Gliederungselemente der Fassade wie Gesimse, Gewände, historische Bauteile usw. überdeckt oder schneidet.

Für jedes Geschäft ist auf einer Gebäudefront grundsätzlich nur eine Werbeanlage zulässig.

Das Aufstellen von Automaten und Werbeanlagen ist genehmigungspflichtig.

Beispiel:

"Werbeanlagen und Automaten"

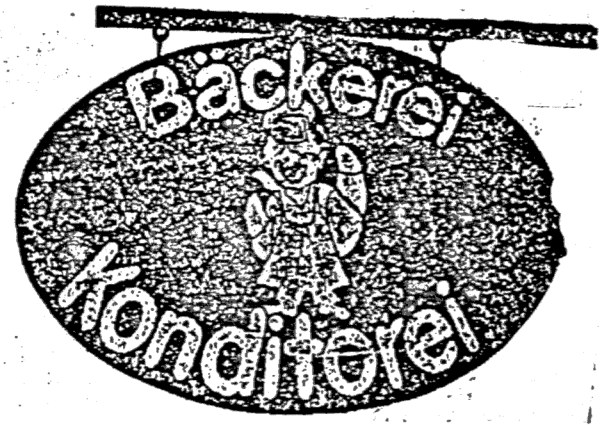

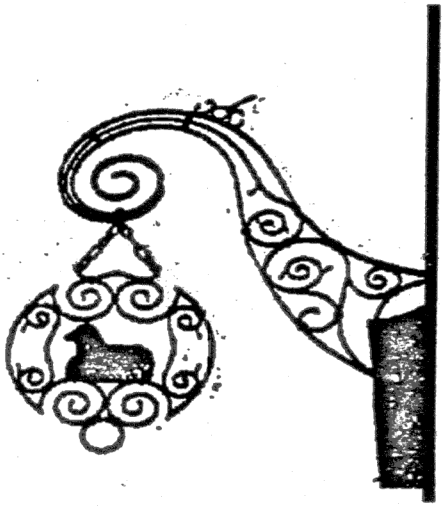

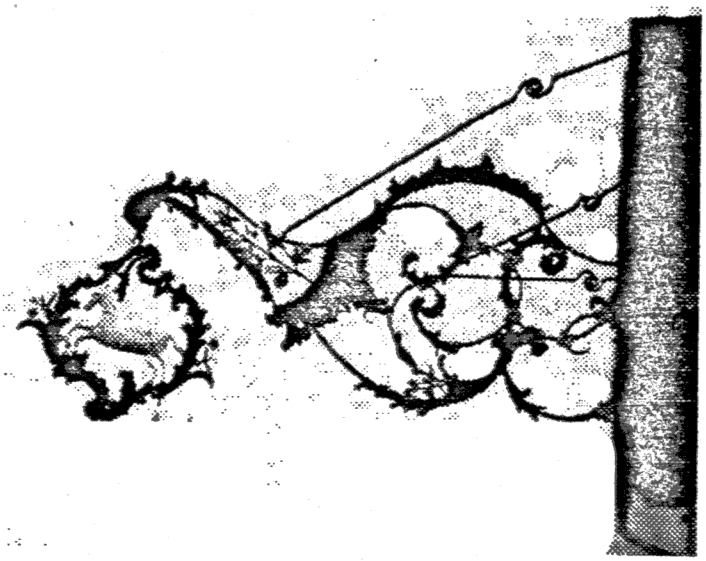

Kleine Werbetafeln aus Holz, Schmiedeeisen etc. mit guter Einordnung in das Gesamtbild von Gebäudefassaden in alten Ortsteilen

§ 10

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können von der Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 86 i.V. m. § 67 LBauO Ausnahmen bzw. Befreiungen erteilt werden

§ 11

Ordnungswidrigkeit

Die Ordnungswidrigkeiten richten sich bei gestalterischen Festsetzungen nach § 87 LBauO, bei Erhaltungsfestsetzungen nach § 213 BauGB.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jugenheim, 22. DEZ. 1992

Dr. Glietsch
Ortsbürgermeister

Gemeinde Jugenheim
Verbandsgemeinde Nieder-Olm

GENEHMIGT

Mainz, den 14. 12. 92
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
In Vertretung
(Gerigk)
Dezernent

JUGENHEIM
GESTALTUNGSSATZUNG

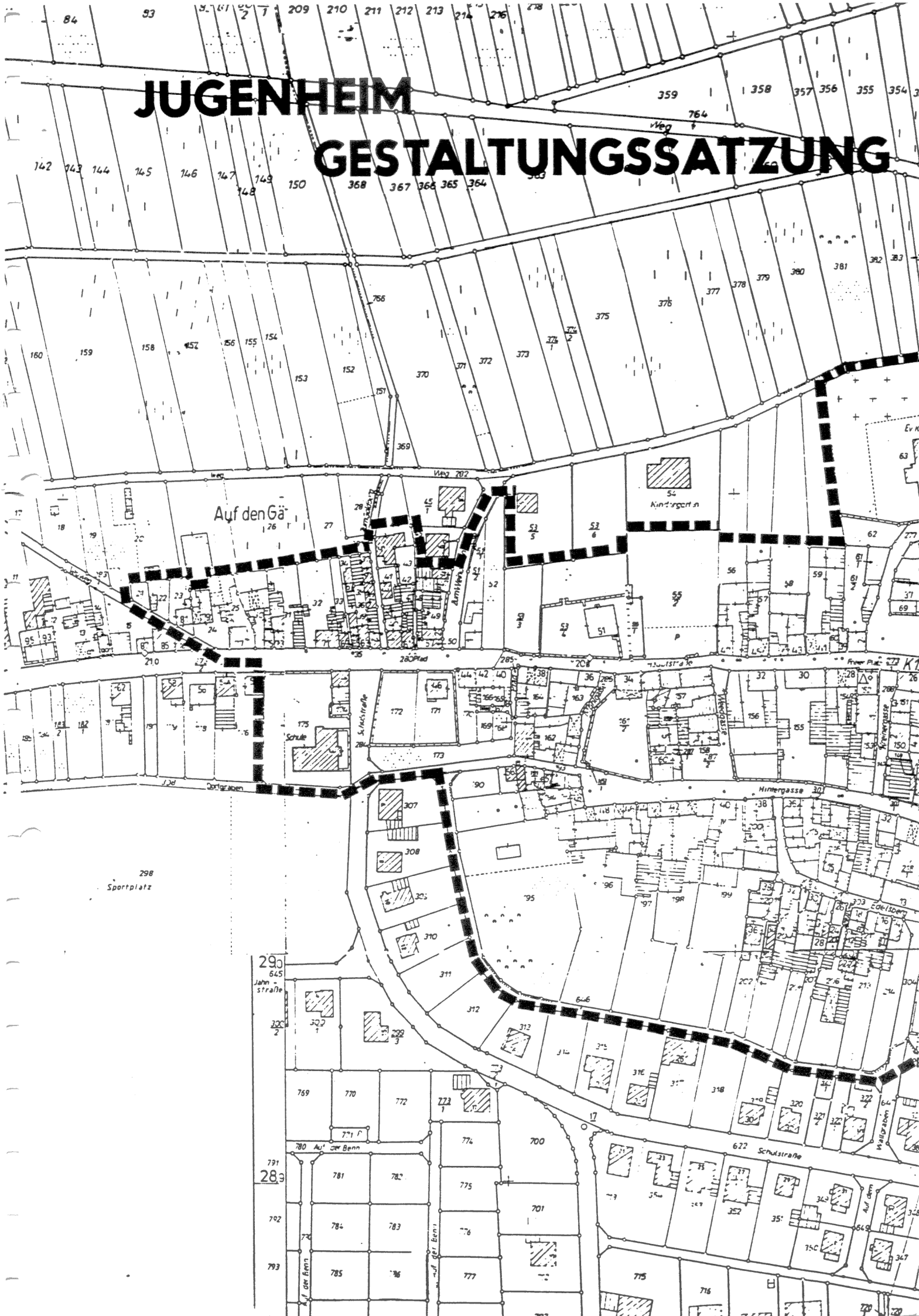

Anlage 1

Satzung der Ortsgemeinde Jugenheim zum Schutze der Eigenart des historischen Ortskerns (Erhaltungs-und Gestaltungssatzung)

-Geltungsbereich-

ohne Maßstab

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung gem. § 1

Jugenheim, den 22. DEZ. 1992

Ortsbürgermeister

Gemeinde Jugenheim 2 Verbandsgemeinde Nieder-Olm

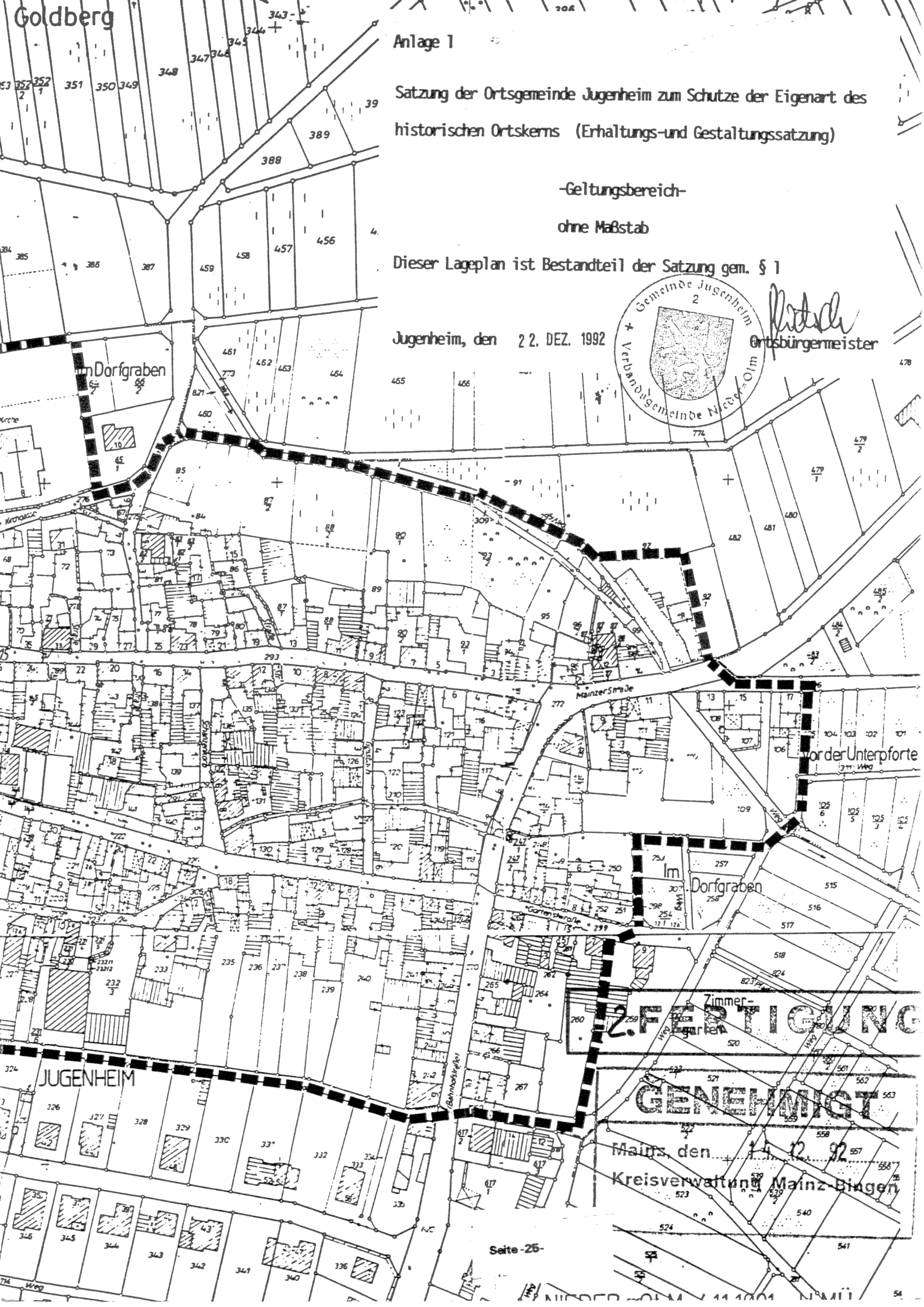

2. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mainz, den 14. 12. 92

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Anlage 2
Satzung der Ortsgemeinde Jugenheim zum Schutze der Eigenart des historischen Ortskerns (Erhaltungs- und Gestaltungssatzung)

Kulturdenkmäler in Jugenheim

Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung gem § 2

1. Angergasse 1, Wohnhaus
2. Edelsberg 2, Wohnhaus
3. Gossbach 6, Wohnhaus
4. Hauptstraße 5, Türe mit Wappen
* 5. Hauptstraße 7, Wohnhaus
6. Hauptstraße 11, Gehöft
* 7. Hauptstraße 13, Wohnhaus
8. Hauptstraße 14, Gasthaus mit Saalbau
9. Hauptstraße 20, Wohnhaus
* 10. Hauptstraße 22, Wohnhaus, Türe
11. Hauptstraße 23, Alte Schule 1726
* 12. Hauptstraße 24, Wohnhaus -zur gerichtl. Entscheidung-
13. Hauptstraße 25, Altes Rathaus, Schule bis 1905
* 14. Hauptstraße 26, Wohnhaus
* 15. Hauptstraße 27, Wohnhaus
16. Hauptstraße 30, Wohnhaus
17. Hauptstraße 32, Wohnhaus
* 18. Hauptstraße 34, Barocke Haustüre, Wirtschaftsschild
19. Hauptstraße 36, ehem. Mühle
* 20. Hauptstraße 47, Wohnhaus
* 21. Hauptstraße 51, ehem. kurpf. Amtshaus
* 22. Hintergasse 18, Fachewerkhaus (ehem. Nr. 183?)
23. Hintergasse 36, Fachwerkhaus
* 24. Hintergasse 40, Fachwerkhaus
25. Hintergasse 42, Wohnhaus
26. Kirchgasse 1, ev. Kirche
* 27. Kirchgasse 2, Fachwerkhaus
28. Schanzenkorb 5, Fachwerkhaus

Diese Kulturdenkmäler wurden anläßlich einer gemeinsamen Ortsbegehung von Herrn Dr. Imlau und der Unteren Denkmalschutzbehörde am 12.11.1986 festgestellt. Die Auflistung wurde am 20.11.1986 der Denkmalfachgehörde zur Kenntnis gegeben.

Hinweis der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 28.10.1991: Nur die mit * gekennzeichneten Objekte sind als förmlich unter Denkmalschutz stehend bekannt.

Jugenheim, den 22. DEZ. 1992

Gemeinde Jugenheim 2 + Verbandsgemeinde Nieder-Olm +

Ortsbürgermeister

Förderfähige Privatmaßnahmen:

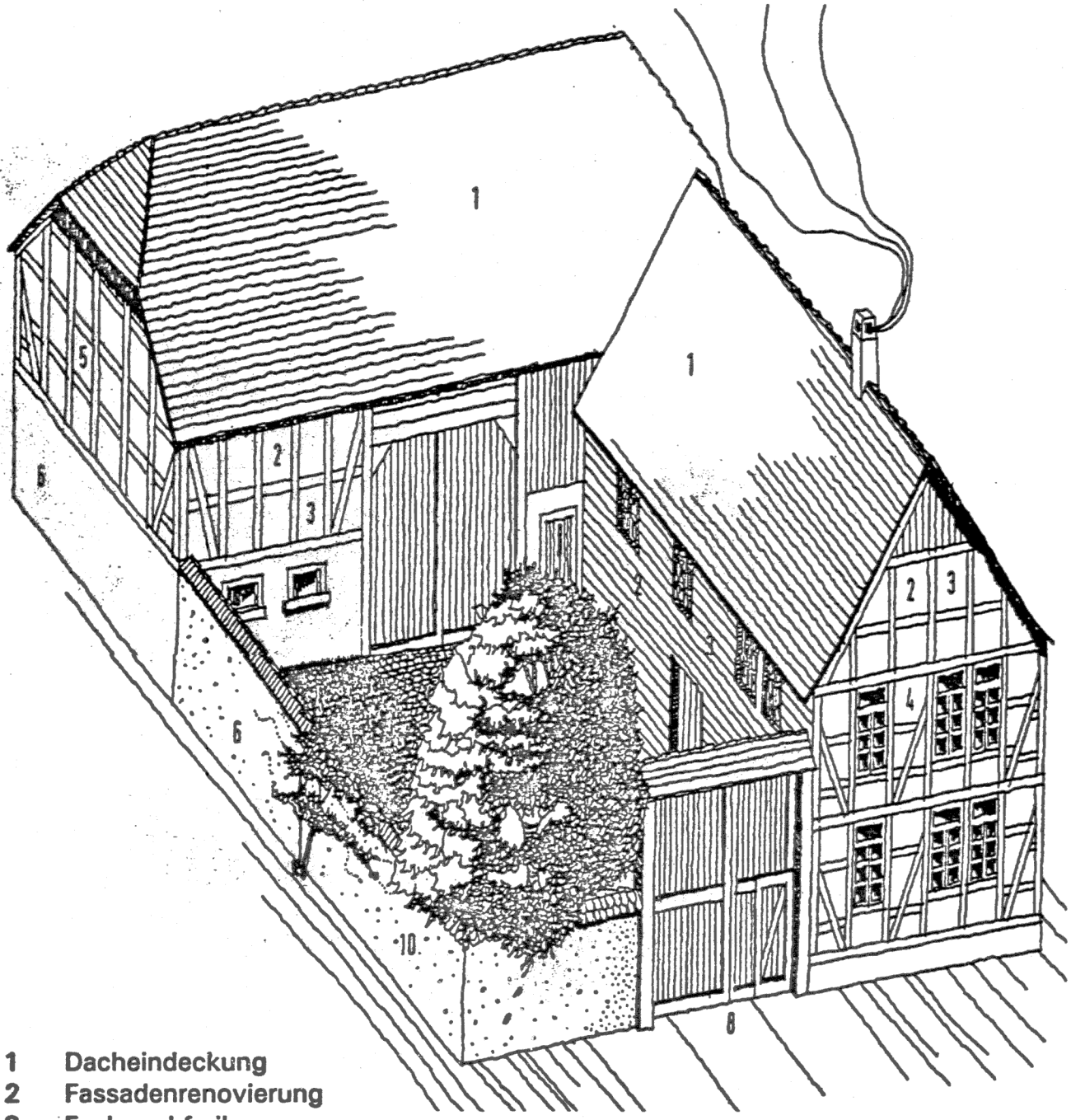

1 Dacheindeckung
2 Fassadenrenovierung
3 Fachwerkfreilegung
4 Fenstererneuerung
5 Umnutzung und Ausbau leerstehender Nebengebäude
6 Mauerwerktrockenlegung
7 Freiflächen- und Hofgestaltung
8 Hofeinfahrt und -tor
9 Hof- und Gebäudebegrünung
10 Einfriedigung
11 Denkmalbedingte Mehraufwendungen

Zum Nachschlagen:

A

Abstandsflächen 6
Ausnahmen 24
Außenwandgestaltung 8
  Materialien 8
Äußere Gestaltung 6, 8
Automaten 22

B

Befreiungen 24
Beispiel
  Äußere Gestaltung/Gebäudefassaden 5, 7, 9
  Dächer/Dachformen/Dachfenster 19
  Einzäunungen und Umfriedungen 21
  Wandöffnungen/Fenster 11
  Wandöffnungen/Garagen- und Hoftore 17
  Wandöffnungen/Haustüren 15
  Wandöffnungen/Schaufenster 13
  Werbeanlagen/Automaten 23

D

Dachdeckung 18
Dacheinschnitte 18
Dächer 18
Dachfenster 18
Dachflächenfenster 18
Dachform 18
Dachgauben 18
Dachneigung 18
Dorferneuerungsplan 4

E

Einzäunungen 20

F

Fachwerke 10
Fachwerkgebäude 8
Farbgebung 8
Fassaden 8
Fenster 10
Förderfähige Maßnahmen 27

G

Garagentore 14
Gebäudefassaden 8
  Materialien 8
Geltungsbereich 4, 6, 25
Genehmigung 6
Grundsatz 6

H

Haustüren 14
Hoftore 16

I

Inkrafttreten 24

K

Klappläden 10
Kulturdenkmäler 6
Kulturdenkmäler in Jugenheim 6, 26

M

Markisen 10
Mauerwerk 8

O

Ordnungswidrigkeit 24

P

Präambel 4
Putzflächen 8

R

Rollädenkästen 10

S

Schaufenster 10, 12
Sichtmauerfassaden 8
Sinn 4
Strukturputze 8

T

Tore 14
Türen 14

U

Umfriedungen 20

V

Verputz 8

W

Wandöffnungen 10, 12, 14, 16
Werbeanlagen 22

Z

Ziel 4